

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Ersten Änderungsverordnung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Der Hauptverband der Deutschen Holzindustrie und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industrie- und Wirtschaftszweige e.V. (HDH) begrüßt die in der Ausnahmevorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung enthaltene Frist für das Bestehen des EEG-Vergütungsanspruchs auch ohne Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu verlängern. Dies trägt dem Umstand zu genüge, dass keine ausreichenden personellen Kapazitäten (Auditoren) zur Durchführung der erforderlichen Zertifizierung bis zum 30. Juni 2022 verfügbar sein werden und eine Vielzahl an Betreibern von Biomasseanlagen der Ausfall der Vergütung und in der Folge erhebliche wirtschaftliche Nachteile drohen. Allerdings sind wir der Meinung, dass die Verlängerung großzügiger ausfallen sollte und schlagen eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, bis zum 30.06.2023, vor. Dies würde, in Anbetracht der noch zu erstzertifizierenden Anlagen, den Druck auf den Erhalt der Zertifikate und die Auditoren spürbarer verringern.